



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Der Jesuiten-Orden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte

Huber, Johannes

Berlin, 1873

die Armuth;

urn:nbn:de:hbz:466:1-12653

Tugendübungen zu bestehen, darunter wieder drei Tage lang betteln zu gehen und Proben ihrer wissenschaftlichen Befähigung abzulegen.

Das vierte Gelübde verpflichtet zum besonderen Gehorsam gegen den Papst für die Mission sowohl bei den Ungläubigen wie bei den Kezern. Wünscht daher der Papst einen Missionär, so wendet er sich an den General, welcher wieder den Provinzial um die geeigneten Männer befragt. Auch kommt es vor, daß der Provinzial selbst auf die Mission geht.*)

Die Missionäre sollen nun in Allem den Aposteln und ersten Glaubensboten gleichen, auf ihrer Reise zu Fuß gehen und zwar womöglich zu zweien wandern, strenge Armuth beobachten und betteln, unterwegs in den Herbergen des Ordens (den Residenzhäusern) absteigen, genaue Berichte über ihre Thätigkeit einschicken u. s. w. In fremden Ländern, wofür noch kein Bischof bestellt ist, sind sie zur Ausübung aller bischöflichen Rechte befähigt.**)

In den Regeln für Missionäre heißt es, daß sie diejenige Größe der Seele und des Gleichmuths bewahren müßten, wodurch sie sowohl über die glücklichen wie über die unglücklichen Erfolge erhaben bleiben, durch kein Hinderniß gebrochen werden könnten, und nichts von der religiösen Bescheidenheit, der heiligen Freiheit und der guten Zuversicht — Eigenschaften, welche zum Gewinn von Früchten nothwendig sind — einbüßten.***)

Wenn die Professoren der vier Gelübde vielleicht den fünfzigsten Theil von der Gesamtzahl der Ordensmitglieder ausmachen, so die Missionäre erst den hundertsten.

Die Professoren der vier Gelübde leben in den Professhäusern, wo die strengste Armuth beobachtet werden soll. Sie dürfen kein Eigenthum haben, keine geistlichen Pfründen bekleiden, sie können

*) Const. V, c. 1, §. 2 u. 3, c. 2, §. 1 u. 2, c. 3, §. 1—4; siehe im Index generalis: Professi quatuor Votorum.

***) Const. VII, c. 1—3, Inst. I, 415 sq.

****) Regulae Missionum, §. 16, Inst. II, 142 sq.

nicht erben und auch ihre Häuser sollen nichts besitzen. *) — Das Gelübde der vollkommenen Armuth hat aber nach Loyola den tiefern Sinn, daß es die völlige Unabhängigkeit des Herzens von aller Lust an äußeren Gütern, die innere Gleichgültigkeit gegen Besitz und Nichtbesitz bedeuten soll. In Bezug auf den Gebrauch der Güter, sagte Ignatius, ist Armuth dieß, daß ich mich wie eine Bildsäule betrachte, d. h. die sich an und auskleiden läßt, mit Lumpen oder Edelsteinen bedecken, ohne etwas davon zu merken und zu wissen, die nichts bedarf und nach nichts Verlangen trägt. Und Rodriguez erklärt: „Der ist nicht geistlich arm, wer Gütern entsagt, sondern wer die Lust an ihnen und das Verlangen darnach in sich ertödtet hat. — Wer sich daher im Stande der Armuth wieder bequem und innerhalb der Dürftigkeit behaglich zu machen suchte, wer das Wenige, was er hat, nur um so lieber gewinnen und sein Herz an kleine Dinge hängen würde, der wäre nicht der vollkommen geistlich Arme, sondern nur der ist es, welcher sich an gar nichts, wie unscheinbar es sei und wie sehr es auch zu der äußeren Nothdurft gehöre, gebunden fühlt.“ — Mit solcher Auffassung der Armuth ist der Besitz und die Nutznießung von Gütern wohl vereinbar und wurden die Jesuiten nicht gezwungen, einen äußeren Cynismus wie andere Bettelorden zur Schau zu tragen oder überhaupt den herrschenden Anstand und die Formen des Lebens zu verletzen, wodurch sie ihre Stellung an den Höfen und ihren Einfluß auf die höhere Gesellschaft sich nur erschwert oder unmöglich gemacht haben würden. **) Die Armuth des Jesuiten fällt demnach eigentlich zusammen mit seinem Gehorsam gegen den General, indem er seinen Verfügungen über die äußeren Dinge sich bereitwillig unterordnet, Alles, was ihm derselbe zutheilt, gleichmüthig nimmt, und was er ihm entzieht, ebenso gleichmüthig aufgibt. So kann es geschehen, daß diese Art von Armuth gar

*) Exam. gen. c. 1, §. 3; Const. VI, c. 2, Inst. I, 340 et 410.

**) Vergl. Julius, im angef. W. I, 604 ff.

nicht empfindlich wird, da sie nicht nothwendig Entbehrungen und Beschwerden bringt. Im Namen der Pflicht des Gehorsams könnte der General, welcher über die Mittel des Ordens im Interesse der Zwecke desselben bestimmen darf, jedem Untergebenen die behaglichste physische Existenz anbefehlen und beschaffen; wie denn auch Loyola von Julius III. das Breve erwirkte, daß kranke und altersschwache Professoren der bessern Verpflegung wegen in den Collegien wohnen dürften. Dazu kommt noch, daß die Vorschriften des Ordens für die Pflege des Körpers sich sehr besorgt zeigen. In Kost, Kleidung und Wohnung, heißt es in den Constitutionen, soll allerdings die Selbstverläugnung hervortreten; aber es darf doch das nicht fehlen, wodurch die Natur erhalten wird.*)

Wo dann auch noch jene geforderte Gesinnung der Armuth mangeln würde, da müßte das ganze Gelübde zu einer bloßen Fiction werden. Wohl war Loyola ängstlich darauf bedacht, den Geist der Armuth in seiner Schöpfung zu erhalten und hat für seine Person ein erhabenes Beispiel desselben gegeben; aber er konnte nach den von ihm selbst getroffenen Einrichtungen der Corruption dieses Geistes nicht vorbeugen. „Weil die Armuth gleichsam das Bollwerk der Orden ist, heißt es in den Constitutionen, so ist es von hoher Wichtigkeit für Erhaltung und Gedeihen unserer Körperschaft jeden Schein der Habsucht ferne zu halten, keine Revenuen oder Besitzthümer oder Honorare für die Predigt des Wortes Gottes, für den Unterricht, die Messen, die Spendung der Sacramente und irgend andere geistliche Werke anzunehmen, noch die Einkünfte der Collegien zu ihrem Nutzen zu verwenden.“ **) Aber der Orden, welcher ja nur in der Klasse der Professoren der vier Gelübde als Bettelorden erscheint, da er in seiner Totalität Eigenthum erwerben und besitzen kann, hat Wege und Mittel genug gefunden, um sich in den Besitz der größten Reichthümer zu setzen.

*) Const. III, c. 2, Inst. I, 376 sq.

**) Const. X, §. 5. Inst. I, 446.

Die Gesellschaft darf Almosen annehmen; — nur nicht für die Dienste, die sie leistet — und sie darf dasselbe für sich verwenden; ihre Collegien können mit ordentlichen Jahreseinkünften ausgestattet werden, welche allerdings nur für die Erhaltung dieser Anstalten, aber nicht zum Nutzen und Gebrauch des ganzen Ordens bestimmt sein sollen.*)

Außer den Missionen richtet sich die Thätigkeit der Professoren der vier Gelübde auf die Erziehung und den Unterricht der Jugend, auf die Besorgung der weltlichen Geschäfte der Gesellschaft und namentlich auf die Gewissensführung großer Herren im Beichtstuhl und außer demselben. Aus ihrer Mitte werden alle höheren Stellen besetzt und ihnen kommt, wenn sie neben den Provinzialen zu den Generalcongregationen deputirt werden, volles Stimmrecht, also auch bei der Wahl des Generals; zu.

Demnach besteht die Gesellschaft aus 4 Klassen, welche wie concentrische Ringe sich um einander legen und wovon der Mittelpunkt des Ganzen durch den General gebildet wird. Es sind die Klassen der Scholastiker, der Coadjutoren weltlicher und geistlicher Art, der Professoren der drei und endlich der Professoren der vier Gelübde.**)

Je äußerlicher der Kreis ist, dem ein Mitglied angehört, um so leichter kann es vom Orden wieder abgestoßen werden;***) denn so vollkommen freie Hand hat er sich bezüglich dieser Maßregel vorbehalten, daß selbst bejahrte Provinziale und Professoren der vier Gelübde, ohne daß ihr etwa eingebrachtes Vermögen ihnen zurückerstattet oder in irgend einer Weise für ihre Subsistenz Sorge getragen werden müßte, wieder entfernt werden können. Es liegt rein im Gutdünken des Superiors, ob dem zu Entlassenden etwas und wieviel, oder ob

*) Const. IV, c. 2, Inst. I, 380 sq.

**) Exam. gen. c. 1, §. 7—11, Inst. I, 341 sq.

***) Const. II, c. 1, et in Decl. C, c. 2 et in Declar. per totum, c. 3 in Decl. A; ib. IX, c. 3, §. 3, Inst. I, 365 sq., 436.